Der

kleingewerbliche Kredit in Deutschland

unter besonderer

Berücksichtigung des Großherzogtums Baden

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. B.

vorgelegt von

Hans Schönitz
aus Berlin

Karlsruhe
G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag
1912

Der

kleingewerbliche Kredit in Deutschland

unter besonderer

Berücksichtigung des Großherzogtums Baden

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. B.

vorgelegt von

Hans Schönitz
aus Berlin

ACAD.
LUGD BAT.
BIBL.

Karlsruhe
G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag
1912

Referent: Herr Geh. Hofrat Prof. Dr. *G. v. Schulze-Gävernitz*
Dekan: Herr Geh. Hofrat Prof. Dr. *G. v. Schulze-Gävernitz*

Tag der mündlichen Prüfung: 30. Mai 1910

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Einleitung

Seite

Zweck und Methode der vorliegenden Arbeit . VII—XIV

I. Teil

Begriff und Wesen des Kredits, im besonderen des kleingewerblichen Kredits 1

II. Teil

Kreditquellen nichtgenossenschaftlicher Natur

Kapitel 1 Der Lieferant 21

Kapitel 2 Reichsbank, Landesnotenbanken, Kgl. Seehandlung und Preuß. Central-Genossenschaftskasse usw. 32

Kapitel 3 Großbanken und Provinzbanken 40

Kapitel 4 Aktienkleinbanken 43

Kapitel 5 Der Privatbankier 46

Kapitel 6 Stiftungen und öffentliche Darlehenskassen für die Gewährung von Krediten an kleine Gewerbetreibende 53

Kapitel 7 Kreditgewährung seitens oder wenigstens mit Hilfe von Versicherungsgesellschaften . 59

Seite

Kapitel 8 Öffentliche und private Sparkassen als direkte Kreditquellen des gewerblichen Mittelstandes 63

III. Teil

Kreditquellen genossenschaftlicher Natur

Kapitel 1 Die ökonomischen und juristischen Grundlagen des Genossenschaftswesens . . . 85

A. Die ökonomischen Grundlagen 85
B. Die juristischen Grundlagen 89
Statistischer Anhang 103

Kapitel 2 Die Beteiligung der Handwerker an den Kreditgenossenschaften und die Frage der Errichtung spezieller Handwerkerkreditkassen und Innungsbanken 107

A. Die Beteiligung der Handwerker am Kreditgenossenschaftswesen 107
B. Die speziellen Handwerkerkreditkassen und die Innungsbanken 133

Kapitel 3 Das eigene Vermögen 136

A. Allgemeiner Teil 136
Die Geschäftsguthaben 138
Die Reserven 142
Die Art der Anlage des Reservefonds . . . 143
Das Verhältnis der eigenen Mittel zu den fremden Geldern 146

B. Spezieller Teil (Statistik) 147

Kapitel 4 Die Passivgeschäfte der Kreditgenossenschaften 166

A. Der Bankkredit 166

Seite

1. Das Wesen des Bankkredits; Selbsthilfe und Staatshilfe 166
2. Die Institute, die den Genossenschaften Bankkredite gewähren 175
   a) Private Bankinstitute, vor allem die Dresdner Bank 175
   b) Sparkassen, Genossenschaften und Zentralkassen als »Bankkredit« gewährende Institute 184
   c) Die Reichsbank und die Landesnotenbanken (im besonderen die Badische Bank) 191
   d) Die Preußische Central-Genossenschaftskasse 203

B. Spareinlagen, Depositen, Anlehen u. dgl. 222

1. Das Wesen dieser fremden Gelder 222
2. Die Konkurrenz der Sparkassen 233

C. Statistik der fremden Gelder 245

Kapitel 5 Die Aktivgeschäfte der Kreditgenossenschaften 254

A. Die allgemeinen Grundsätze der Kreditgewährung 254

B. Das Vorschußgeschäft 259

1. Deckung durch Bürgschaftsstellung 259
2. Das Vorschußgeschäft ohne Sicherheitsstellung: Blankokredit 263
3. Vorschußgeschäfte unter Sicherung durch Verpfändung der Geschäftsguthaben der Mitglieder 268
4. Prolongation der im Vorschußgeschäft gewährten Kredite 271

Statistischer Anhang 272

C. Der Kredit im Kontokorrent 280

D. Der Kautionskredit 308

E. Der Akzeptkredit 320

F. Der Wechseldiskontkredit 326

Seite

G. Der Lombardkredit 332

H. Die Diskontierung von Buchforderungen 334

J. Der Hypothekarkredit 362

Kapitel 6 Die Beziehungen zwischen Aktiv- und Passivgeschäften 369

A. Die Liquidität 369

B. Die Zinspolitik 378

Kapitel 7 Die indifferenten Geschäfte der Kreditgenossenschaften (die sog. »Nebengeschäfte«) 402

IV. Teil

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreditgenossenschaften 409

Kapitel 1 Ist der wichtigste Teil des Kleingewerbes, das Handwerk, lebensfähig? 412

Kapitel 2 Der Aufschwung vieler »Handwerker« zu Kleinkapitalisten und die Stellung der Kreditgenossenschaft in diesem Umbildungsprozeß 434

Anhang

(Anmerkungen, Exkurse, statistische Ergänzungen) . 447

Vorbemerkung

Mit Erlaubnis der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. wird im folgenden nur ein kleiner Ausschnitt aus meiner Dissertation „Der kleingewerbliche Kredit in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Großherzogtums Baden" für den Zweck der Promotion veröffentlicht.

Der Verfasser gestaltete die Dissertation in weiterer zweijähriger Arbeit zu einer systematischen Darstellung des kleingewerblichen Kredits aus, die im Buchhandel unter dem Titel:

„Der kleingewerbliche Kredit in Deutschland in systematischer privat- und nationalökonomischer Darstellung"

als 4. Band der Freiburger volkswirtschaftlichen Abhandlungen erscheinen wird.

Ich verweise die wissenschaftliche Kritik auf dieses Buch, dessen Inhaltsverzeichnis ich diesen Zeilen beifüge.

Freiburg i. Br., im Mai 1912.

Hans Schönitz

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545318_0126

I. Teil

Begriff und Wesen des Kredits, im besonderen des kleingewerblichen Kredits

Der Praktiker pflegt terminologische Untersuchungen der Theorie gering einzuschätzen, ja es bedeutet schon viel, daß er überhaupt dazu Stellung nimmt, wenn auch in rein negativer, skeptischer Art. Die Regel ist: er beachtet derartige „unfruchtbare Erörterungen", wie er meint, überhaupt nicht.

So war und ist es auch heute noch in der Literatur der Genossenschaftspraktiker, auf deren Schriften ich aus Anlaß der vorliegenden Arbeit zurückgreifen mußte. Ohne kurze Definitionen von Produktiv- oder Konsumtivkredit, Real- oder Personalkredit usw. zu geben, die ja wissenschaftlich nicht haltbar zu sein brauchen, wenn sie nur überhaupt andeuten würden, was die Verfasser in ihren Arbeiten darunter verstehen wollen, operieren sie meist ohne Erklärung mit Begriffen, die sie der Bankpraxis und der Nationalökonomie entnehmen, denen sie aber bewußt oder überwiegend unbewußt einen andern Sinn unterlegen. So lesen wir z. B. fortwährend: „Die bankmäßig entwickelten Genossenschaften sollen nur den Personalkredit, nicht den Realkredit pflegen!" Wir werden später sehen, daß gerade in diesem Leitsatz des Genossenschaftswesens eine gefährliche Unklarheit schlummert, denn Schulze-Delitzsch und auch noch die heutige Praxis versteht unter Personal- und Realkredit ganz etwas anderes, als der Bankfachmann oder der Nationalökonom.

Schon das zeigt uns, daß auch der Praktiker nicht so ohne weiteres mit überlegen lächelnder Miene an der Theorie vorbeigehen darf. Noch heute, wo nun der falsche Begriff sich in der Genossenschaftspraxis eingebürgert hat, führt er zu Unklarheiten. Der beste Beweis aber, wie wichtig terminologische Untersuchungen auf dem Gebiete des

Kredits für die Praxis werden können, ist der, daß die deutschen Genossenschaften vor die rein theoretische Frage gestellt worden sind, ob das so wichtige Wechseldiskontgeschäft ein Kreditgeschäft ist oder nicht.

So waren es praktische Gründe, die mich auf terminologische und theoretische Untersuchungen führten. Ich mußte in den folgenden praktischen Teilen dieser Arbeit mit klaren, festen Begriffen arbeiten können, in des Lesers und in meinem Interesse; denn um mit Schmoller[1] zu reden: „die Definition ist das wissenschaftlich begründete Urteil über die Bedeutung der Worte, die wir gebrauchen . . . . . Die Wissenschaft erreicht dadurch das große Ziel, für alle an ihrer Gedankenarbeit Teilnehmenden eine gleiche Ordnung des mannigfaltigen Vorstellungsinhaltes, eine gleiche Klassifikation der Erscheinungen mit gleichen Grenzen herzustellen."

Es schien weiter geboten, die terminologischen Erörterungen zu einem selbständigen Teil zusammenzufassen und dem praktischen Teil voranzustellen. —

Wenn ein Darlehen gegeben wird, oder eine Ware gegen Stundung des Kaufpreises, also „auf Borg", verkauft wird, so bringt zweifellos der Darlehensgeber bezw. der Verkäufer dem Darlehensnehmer bezw. dem Käufer das Vertrauen entgegen, daß er seinen Verbindlichkeiten nachkommen werde. Man sagt im täglichen Leben, der Darlehensgeber bezw. der Verkäufer „gäbe Kredit". Man sagt aber auch, der und der „besitze Kredit", d. h. nach der gewöhnlichen Auffassung, er besitzt Vertrauen, nämlich jene Eigenschaften, welche Vertrauen erwecken, also vor allem Zahlungsfähigkeit und den Willen, prompt und pünktlich die geliehenen Summen zurückzuzahlen.

Man hat nun vielfach in der nationalökonomischen Wissenschaft diesen Sprachgebrauch akzeptiert und den Kredit definiert als „das Vertrauen, welches in denjenigen gesetzt wird, dem man Eigentum borgt" (Mac Culloch[2]) oder „als das Vertrauen in die Erfüllung eines Versprechens und zugleich als die Summe von Eigenschaften, welche dieses Vertrauen begründen" (Richard Hildebrand[3], ähnlich Cohn[4], Lexis[5], u. a.).

Diese Auffassung, die in dem Kredit das Vertrauensmoment als das Charakteristische hervorhebt, hat nun in der nationalökonomischen und juristischen Literatur heftigen Widerspruch gefunden. Es kann ihr nämlich mit Recht vorgeworfen werden, daß es sich beim Kredit doch nicht immer um das innerliche Moment des Vertrauens handle, vielmehr um eine in das wirtschaftliche Leben real hinaustretende Erscheinung, nicht um Gemütsstimmungen, vielmehr um Verkehrstatsachen. Es wird dem Kredit jeder objektive Inhalt genommen und alles auf eine unfaßbare, unkontrollierbare Stimmung eines der Beteiligten abgestellt, wenn man den Kredit mit dem Vertrauensmomente identifiziert, wie Oertmann diesen Kniesschen Gedanken scharf formuliert[6]. Jenes Vertrauen könne jemand reichlich finden, der gleichwohl niemals Kredit in Anspruch nehme; ja, Knies bestreitet, daß das Vertrauen überhaupt ein den Kreditvorgängen eigentümliches Moment bilde. Vertrauen spiele auch bei andern wirtschaftlichen Vorgängen eine Rolle: anvertrauen müsse auch der Landwirt sein Gespann dem Dienstknechte, der Handwerksmeister und Fabrikant den Rohstoff dem Gesellen und Arbeiter, jeder Herr sein Gut dem Diener, der abwesende Grundbesitzer sein Landgut dem Verwalter, der Aktionär sein Geschäft dem Betriebsdirektor, jeder einzelne seine Wertpapiere dem Bankier, ja auch beim Barverkaufsgeschäft spiele das Vertrauen eine Rolle: unbesehen nehmen wir Waren entgegen im Vertrauen, daß es uns ebenso gut wie früheren Abnehmern ergehen werde.

Knies und seine Anhänger sind also der Ansicht, daß das Vertrauen kein nur den Kreditvorgängen eigentümliches Moment sei, weil Vertrauen auch sonst im wirtschaftlichen Verkehr sich geltend mache, und auch aus dem weiteren Grunde, weil der Kredit nicht einmal in jedem Falle auf Vertrauen beruhe, wie es z. B. bei einem sicheren Pfandkreditgeschäft der Fall sei. Auch Schäffle[7] und A. Wagner[8] lehnen die Identifizierung des Kredites mit dem Vertrauensmoment ab, doch treten sie darin Knies entgegen, daß sie das Vertrauen immerhin als ein notwendiges Requisit des Kredits bezeichnen, während Knies das

Vertrauen ganz aus der Definition entfernen will. Es handelt sich nach der Ansicht Schäffles und Wagners um ein eigenartiges Vertrauen im Kredit: „denn im Kredit handelt es sich darum, ob die Gegenleistung überhaupt stattfinden wird, nicht aber, wie beim Bargeschäfte, wie sie erfolge."

In der Tat, die einseitige Betonung des Vertrauensmomentes im Kredit kann zu ganz unhaltbaren Folgerungen führen, wie z. B. zu der, daß der völlig gesicherte Pfand- oder Lombardkredit überhaupt nicht Kredit sei — eine Folgerung, die Rau[9] tatsächlich zieht; auch Dankwardt[10] sieht in dem sogenannten Realkredit keinen Kredit: „Wer einen Wert nur gegen reale Sicherheit weggibt, der will eben nicht kreditieren, er will den Wert, den er gibt, nicht anvertrauen." Aber nicht nur die Theorie, sondern auch die Genossenschaftspraxis zieht diese Konsequenz. Einige Genossenschaften äußerten sich darüber der Leitung des „Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" gegenüber: „Die Lombardgeschäfte sind keine Kreditgeschäfte, denn der § 49 des Genossenschaftsgesetzes will nur eine Sicherstellung der Genossenschaften bezwecken. Insoweit also ein Geschäft so gesichert ist, daß gar kein Zweifel an der Rückkunft des Geldes obwaltet, dann fällt es einfach nicht darunter. Für das Lombardgeschäft ziehen wir keine Kreditgrenze, denn es ist keine Kreditgewährung!" Nun selbstverständlich spielt auch bei diesen Kreditgeschäften das Vertrauensmoment mit, wenn auch in geringerem Grade als beim reinen Personalkredit. Den Genossenschaften liegt ja auch nicht so sehr an der Erkenntnis des Kreditcharakters dieser Geschäfte als vielmehr daran, diese so überaus wichtigen und häufigen Lombardvorgänge zu Nicht-Kreditgeschäften zu stempeln, um sie auch mit Nichtmitgliedern abschließen zu können (vgl. Genossenschaftsgesetz § 8 Abs. 2).

An Stelle des Vertrauensmomentes wollen Knies, Schäffle und Wagner vor allem das Moment der zeitlichen Trennung von Leistung und Gegenleistung betont wissen. Sie sehen in diesem Merkmal den Unterschied zwischen Kreditgeschäft und Bargeschäft. So sieht auch

Gide[11] im Kreditwesen nur eine Ausdehnung des Tauschhandels, nach der Richtung der Zeit, statt nach der Richtung des Ortes: Kredit ist ihm der Austausch eines gegenwärtigen Gutes gegen ein zukünftiges. Wagner[12] definiert: „Kredit ist derjenige privatwirtschaftliche Verkehr oder dasjenige freiwillige Geben und Empfangen wirtschaftlicher Güter zwischen verschiedenen Personen, wo die Leistung des einen im Vertrauen auf die gegebene Zusicherung späterer (künftiger) Gegenleistung des anderen erfolgt.“ Knies[13] definiert: „Kredit ist derjenige entgeltliche Verkehr, bei welchem die Leistung des einen Teiles in die Gegenwart, die Gegenleistung des andern Teiles aber in die Zukunft fällt.“

Auch Böhm-Bawerk findet das Charakteristische des Darlehens nur in dem zwischen den beiderseitigen Leistungen liegenden Zeitintervall, „also in einem rein äußerlich-formalistischen Moment“, wie Oertmann[14] gegen ihn bemerkt.

Doch man kann nun mit Komorzynski[14] gegen diese Definitionen einwenden, daß sie gerade dasjenige verschweigen, was im Kredit ökonomisch vor sich geht. Sie zeigen uns wohl, wie dieser ökonomische Vorgang, der erklärt werden soll, technisch vermittelt wird — nämlich durch Geben und Empfangen in zeitlicher Differenz — aber über das innerste ökonomische Wesen des Kredits ist uns damit nichts gesagt. Auch Oertmann betont gegen Böhm-Bawerk, wie wir eben gesehen haben, das rein Äußerlich-formalistische in dem Moment der zeitlichen Trennung von Leistung und Gegenleistung; der mit dem Kreditgeschäfte stets verbundene reale Zweck — die Ermöglichung der Nutzung des empfangenen Kapitals — gehe bei dieser Auffassung ganz verloren.

Das ökonomisch Wesentliche nach Komorzynski ist, daß im Kredit „Vermögen in fremde Wirtschaftsführung zur Nutzung überstellt und dem Kreditnehmer zeitweilig die Nutzung eines dem Kreditgeber zugehörigen Vermögens überlassen wird“. Dieses Vermögen des Kreditgebers hat nach Komorzynski für die Dauer der Kredit-

gewährung die Rechtsform des Gütereigentums abgestreift und besteht einstweilen in der Rechtsform eines Anspruches wider den Kreditnehmer, und zwar lautet dieser Anspruch nicht auf die Rückgewähr konkreter Güter, seine Größe ist vielmehr als ein Quantum vertretbarer, nur der Art nach bestimmter Güter rechtlich festgestellt. In der geldwirtschaftlichen Entwicklungsstufe der Volkswirtschaft tritt dieser Anspruch des Kreditgebers gewöhnlich in der Form des Geldanspruchs auf.

Komorzynski erblickt also das ökonomische Wesen des Kredits darin, daß der Kreditgeber dem Kreditnehmer ein Vermögen bezw. Vermögensteile zur temporären Nutzung überläßt. Er definiert: „der Kredit ist diejenige Gestaltung des privatwirtschaftlichen Verkehrs, durch welche ein Vermögen in fremde Wirtschaftsführung zur Nutzung dortselbst überstellt wird“[15].

Übrigens sagt Knies[16] selbst einmal: „In dem Kreditgeschäft haben wir nun keineswegs bloß

1. die (jetzige) Übertragung des Kapitals von dem Gläubiger auf den Schuldner, sondern auch
2. die (spätere) Gegengabe des Schuldners an den Gläubiger und
3. den dazwischen liegenden Gebrauch des fremden Kapitals zu beachten, während dessen eine Schuldigkeit des Schuldners und ein Forderungsrecht des Gläubigers vorhanden ist.“

Leider macht Knies von dieser Erkenntnis für seine Definition keinen Gebrauch.

In der Tat führt uns die neue Definition weiter, indem sie uns das ökonomische Wesen des Kredites m. E. klar erkennen läßt. Aus dieser Definition des Kredits als Überlassung von Vermögens- oder Kapitalnutzung, wie wir sie kurz nennen wollen, heraus wird uns die Hauptbedeutung des Kredits sofort verständlich: daß auf diesem Wege Leihkapitalien nach den Stellen der besseren Verwertungsmöglichkeit streben und zwar aus dem Grunde, weil der Kreditnehmer dem Kreditgeber infolge der sich

in seiner Wirtschaftsführung besser rentierenden Nutzung des Kapitals einen höheren Zins zahlen kann. Und diese Definition läßt uns weiter verstehen, daß persönlich tüchtige, aber mittellose bzw. wenig kapitalkräftige Leute dadurch, daß sie mit fremdem Kapital arbeiten, dieselben Unternehmungen betreiben können, wie außerordentlich kapitalkräftige Unternehmer. Macleod empfand das Wesen des Kredits privatökonomisch ganz richtig, wenn er sagte, daß derjenige, der kreditiert erhält, einen Gewinn macht, den er ohne den Kredit nicht hätte machen können, nur daß er den Bogen zu straff spannte und in dem Kredit volkswirtschaftlich ein neues Kapital und einen neuen Produktionsfaktor sah.

Meines Erachtens geht aber Komorzynski nicht weit genug, wenn er in seiner Definition betont, daß im Kredit ein Vermögen, welches dem Kreditgeber „rechtlich zugehörig" bleibt, nur zur „Nutzung" in die Wirtschaftsführung des Kreditnehmers überstellt wird. Man könnte daraus den falschen Schluß ziehen, daß der Kreditgeber die Sache in concreto wiedergeben müsse, und daß es sich dann auch um Kredit handle. Es liegt aber, wie Komorzynski in seinen Ausführungen, leider aber nicht in seiner Definition hervorhebt, im Wesen des Kredits, die kreditierten Güter nicht in concreto zurückzugeben. Es handelt sich bei der Rückgabe in concreto entweder um Sachleihe einerseits oder um Miete andererseits, je nachdem der Gegenstand unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen wird, oder aber um Pacht, wenn der Gebrauch und Fruchtgenuß entgeltlich gewährt wird, — eine Auffassung, die auch die juristische Terminologie angenommen hat. Es ist m. E. aber weiter das Eigentümliche bei einem Kreditvorgang — und das muß in der Definition, um Verwechslungen zu vermeiden, unbedingt hervorgehoben werden —, daß der Kreditgeber Teile seines Vermögens dem Kreditnehmer zu einer Nutzung, die, abgesehen von den vertraglichen und gesetzlichen Schranken, vollkommen im freien Willen des Kreditnehmers steht, d. h. also zur Nutzung als Eigentum überläßt.

Betrachten wir einen Kreditvorgang einmal genau: wenn ich Vermögensteile im Darlehens- oder Stundungskredit in den Wirtschaftsbereich eines anderen Wirtschaftssubjektes stelle, so wird der Kreditnehmer

1. unmittelbarer Besitzer der Geldsumme bezw. Ware, d. h. er hat die Ausübung der tatsächlichen Gewalt im eigenen Namen, um in der Sprache des Bürgerlichen Gesetzbuches zu reden;
2. er besitzt aber auch die rechtliche Herrschaft über diese Sache, d. h. Eigentum. Sein rechtliches Ermessen ist für die Sache in letzter Linie nach dem Spruche des Gesetzes maßgebend. Möge er sich auch für seine Gläubiger abmühen, nur für sie Gewinn zu ziehen suchen, „während kein Ziegel auf dem Dache mehr seiner „freien“ oder „schrankenlosen“ Verfügungsmacht untersteht: aber sie alle haben in ihrer gesetzlich verliehenen Bedeutung eine genau abgesteckte Grenze, hinter der auch noch die Frage nach weiterer Verfügungsgewalt sich erhebt, und hinter dieser Grenze tritt der Eigentümer ein, — in letzter Linie ist es sein Entscheid, der von Rechts wegen über die Sache verfügen kann.“ (Stammler[17].)

Ich als Kreditgeber gebe dem Kreditnehmer einen Teil aus der Gesamtheit der in meinem Eigentum stehenden Güter, d. h. einen Vermögensteil, hin, an seine Stelle tritt nun aber ein Äquivalent, denn sonst würde ich ja an Vermögen ärmer, ein Anspruch. Der Kreditnehmer wird Eigentümer meines ihm übertragenen Vermögensteiles und kann es nun nutzen, produktiv oder konsumtiv; mir als Kreditgeber bleibt lediglich der Anspruch auf den Gegenwert, der damit einen Teil meines Vermögens darstellt, das in der Regel erwerbtätiges Kapitalvermögen sein wird, es sei denn, was als Ausnahme zu betrachten ist, es wird Kredit unentgeltlich gewährt.

Das bloße Anvertrauen von konkreten Gütern an den andern hingegen, dem aber über dieselben nicht zu eigenem Recht Verfügungsgewalt eingeräumt wird, begründet lediglich ein Ob-

hutsverhältnis und ist nicht Kreditgewährung. (Komorzynski.) Das unterscheidet den Kreditvorgang von Miete, Pacht und Leihe. Der Mieter, der Pächter oder Entleiher darf nur für bestimmte Zeit die Nutzung in bestimmter Richtung aus der Sache ziehen und sie gebrauchen. Es wird aber nicht das Sachgut selbst in das Eigentum desselben übertragen. „Wohl wird dieses Sachgut ihm anvertraut, aber es kann keine Rede davon sein, daß ihm das in diesem Sachgute begriffene Vermögen kreditiert sei, weil die Gütermenge, worüber ihm Eigentumsgewalt zukommt, nicht um den Wertbelauf dieses Gutes vergrößert worden ist“ (Komorzynski[18]).

Präzisieren wir unsere Ansicht: Das Vertrauen und die zeitliche Trennung von Leistung und Gegenleistung sind richtig beobachtete Tatsachen, die aber das Wesen des Kredits nicht voll erfassen. Wir scheiden instinktiv Leihe, Miete und Pacht vom Kredit, und doch „vertrauen“ wir das Buch, das wir verleihen, die Wohnung oder das Pferd, das wir vermieten, das Grundstück, das wir verpachten, dem andern an; auch hier geschieht die Leistung nur im Vertrauen auf die Gegenleistung des andern. Der charakteristische Unterschied ist eben nur der, und das wurde bisher allgemein nicht beachtet und von Komorzynski nicht scharf genug durchgeführt, daß der Kreditnehmer Eigentümer der kreditierten Güter wird, die rechtliche Herrschaft über sie erlangt und sie dementsprechend gebrauchen und nutzen kann. Daher ist auch m. E. die Knies sche Annahme zurückzuweisen, daß Miete und Pacht Kreditvorgänge sind.

Auch Lexis ist der Ansicht, daß, wenn man die Kreditgeschäfte vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte betrachtet und man diejenigen Arten derselben zusammenfaßt, die auch nach ihrer volkswirtschaftlichen Wirkung und Bedeutung eine innere Verwandtschaft besitzen, man eine engere Beschränkung des Begriffs derselben als zweckmäßig erkennen wird. So stellt er die Kreditgeschäfte der Pacht, Miete und Gebrauchsleihe gegenüber.

Man könnte nun einwenden, daß die Tatsache, daß sich der Kreditgeber Sicherheiten geben läßt, die Wichtigkeit des Vertrauensmomentes im Kredit beweise. Doch ich behaupte, auch das Moment der Sicherheitsleistung ist keineswegs nur dem Kredit charakteristisch. Auch bei der Leihe, bei der Miete und der Pacht ruht die Sicherheit entweder — analog dem Personalkredit — in der Person oder aber — analog dem Realkredit — im gestellten Pfand. Daß tatsächlich bei Miete und Pacht eine spezielle Sicherheitsstellung in der Regel nicht erfolgt, darf uns nicht irritieren, denn infolge des stark ausgebildeten Pfandrechtes des Vermieters oder Verpächters wird eine jedesmalige spezielle Sicherheitsstellung praktisch unnötig. Je nach der Sicherheit, d. h. je nach dem Grade des Vertrauens, das der Vermieter und Verpächter dem Kontrahenten entgegenbringt, wird auch der verlangte Mietpreis beeinflußt, höher oder niedriger sein, d. h. im Preis wird — ceteris paribus — die Risikoprämie steigen oder fallen, genau wie bei den einzelnen Kreditvorgängen je nach der „Sicherheit" der rohe Zins steigen oder fallen, d. h. genauer die Risikoprämie im Zins steigen oder fallen wird, während der reine Zins unverändert bleibt.

Mußten wir so in diesen Punkten über Komorzynski hinausgehen, so können wir andererseits in vielen wesentlichen Punkten Komorzynski nicht überall folgen. Er hat m. E. das ökonomische Wesen des Kredits im Kern richtig erkannt, die üblichen Ansichten mit Erfolg kritisiert, aber er kommt doch zu keiner befriedigenden Definition[19].

Das zweifellos Richtige ist die Erkenntnis, daß die Identifizierung des Kredits mit dem Vertrauen leicht zu unhaltbaren Folgerungen führt, und daß andererseits die Auffassung des Kredits als eines entgeltlichen Verkehrs, wobei Leistung und Gegenleistung zeitlich getrennt sind, den ökonomischen Kern des Kredits nicht erfaßt, sondern nur die Art der technischen Vermittlung (durch Geben und Empfangen in zeitlicher Differenz) erklärt. Immerhin ist es doch auch nicht zu verkennen, daß das Vertrauensmoment und das Moment der zeitlichen Trennung von Leistung und Gegenlei-

stung, wenn sie auch nicht den Kredit restlos erklären, doch im Begriff des Kredits enthalten sind. Es genügt ja schon daran zu erinnern, daß je nach dem Vertrauen und nach der Sicherheit des Einganges der Gegenleistung und je nach der Weite der zeitlichen Trennung von Leistung und Gegenleistung der rohe Zins verschieden hoch sein wird, was sich eben daraus erklärt, daß die Risikoprämie schwankt. Und wenn beim reinen Personalkredit das Vertrauen eine große Rolle und bei dem vollkommen gesicherten Pfandkredit so gut wie gar keine Rolle spielt, so ist damit m. E. doch nur gesagt, daß der Grad des Vertrauens verschieden hoch sein kann, so daß es also Pfandkredit geben kann, bei dem der Grad des dargebotenen Vertrauens gleich Null zu setzen und andererseits Personalkredit, bei dem der Vertrauensgrad sehr hoch zu setzen ist. Aber wir erinnern zugleich an die gründlichen Ausführungen von Komorzynski und Knies, daß trotzdem ein solcher Lombardkredit, bei dem das Vertrauen fast gar keine Rolle spielt, immer doch noch „Kredit" bleibt. Sehr richtig sagt Schäffle[20] einmal: „Der Kredit ist allerdings von dem moralischen Elemente des Vertrauens getragen, da die Gegenleistung eine erst zukünftige ist, allein diese moralische Seite ist Begleiterin, nicht das ökonomische Wesen des Kredits." Da nun das Vertrauen schließlich nichts anders bedeutet als: die Gegenleistung ist eben eine zukünftige; wie denn auch umgekehrt in dem Worte „zukünftig" in sich alles das umschlossen ist, was eventuell als begleitende Stimmung des Gläubigers in Betreff des „Vertrauens, Erwarten usw." in Frage kommen kann, so ist es im Interesse der Klarheit und des Ausschlusses von falschen Konsequenzen, wie wir schon oben dargelegt haben, vielleicht empfehlenswert, das zur Charakterisierung nicht ausreichende Vertrauensmoment aus der Definition (aber auch nur aus diesem Grunde) auszuschalten.

Weiter haben wir gegen Komorzynski zu bemerken, daß das Moment der zeitlichen Trennung von Leistung und Gegenleistung, wenn es uns zwar nicht das ökonomische Wesen des Kredits erklärt, immerhin als Unterschied mehr technischer Natur ge-

genüber dem baren Kaufgeschäft schließlich doch dem Kredit charakteristisch ist. Sehen wir uns Komorzynskis Definition des Kredits an, so kann man allenfalls auch das bare Kaufgeschäft darunter rechnen. (Vergl. oben S. 16.)

Der Klarheit halber sollen im folgenden die bisherigen Ergebnisse unserer kritischen Untersuchung zusammengestellt werden:

1. Das Moment des Vertrauens ist im Kredit enthalten, aber nicht nur dem Kredit wesentlich; es gilt auch für Miete, Pacht, Leihe, wie überhaupt als Charakteristikum der Verkehrswirtschaft.
2. Das Moment der zeitlichen Trennung von Leistung und Gegenleistung ist im Kredit enthalten, erklärt aber auch nicht restlos das Wesen des Kredits. Auch erfaßt es nur den technischen Vorgang der Güterübertragung.
3. Dem Kredit ist wesentlich, daß die hingegebenen Güter nicht konkret — in specie —, sondern in fungiblen Gütern — in genere — zurückgegeben werden. Es findet keine Rückleistung sondern Gegenleistung statt. Daraus folgt:
4. Das innerste ökonomische Wesen des Kredits wird klargelegt, wenn man sich vor Augen hält, daß der Kreditgeber Teile aus seinem Vermögen dem Kreditnehmer zur Nutzung als Eigentum gibt, während der Kreditgeber nur den Anspruch auf Gegengewähr des Wertes der Kapitalsubstanz zuzüglich des eventuellen Zinses hat [21].

Zurückzuweisen ist das Moment, das Knies als für den Kredit charakteristisch anführt, daß es sich beim Kredit um einen entgeltlichen Verkehr handle[22]. Punkt 3 und 4 erscheinen uns als Hauptcharakteristika und gehören unbedingt in die Definition hinein, was bis jetzt noch nicht erfolgt ist. Punkt 2, das Moment der zeitlichen Trennung von Leistung und Gegenleistung, erklärt uns die Technik des Vorganges und wird in die

Definition aufgenommen. Die ausdrückliche Erwähnung des „Vertrauens“ ist aus den genannten Gründen auszuschalten; die Tatsache, daß es im Kreditvorgang enthalten ist, kommt durch Aufnahme des Momentes der „zeitlichen Trennung von Leistung und Gegenleistung“ genügend zum Ausdruck. —

Der Begriff des Vermögens, der in der Definition benutzt wird, muß noch erörtert werden:

In Übereinstimmung mit der herrschenden Ansicht verstehe ich unter Vermögen die Gesamtheit der im Eigentum einer physischen oder juristischen Person stehenden wirtschaftlichen Güter und der ihr zustehenden sonstigen Rechte von wirtschaftlichem Werte. Ich lehne damit die Definition Wagners ab, der unter Vermögen „den im Besitz bezw. Eigentum einer Person stehenden Vorrat wirtschaftlicher Güter: Vermögensbesitz“ versteht, da hier die Begriffe Besitz und Eigentum zusammengeworfen werden, während wir scharf scheiden zwischen der tatsächlichen Herrschaft über eine Sache: „Besitz“ und der rechtlichen Herrschaft über eine Sache: „Eigentum“, ein fundamentaler Unterschied, der von der Nationalökonomie allgemein akzeptiert werden sollte. Es sind dies Begriffe, die heute in der Jurisprudenz und Nationalökonomie gemeinsam sein müßten[23].

Diese Vermögensdefinition umfaßt alle Posten, die in der Bilanz eines Unternehmens als Aktiva erscheinen, ohne Rücksicht auf die auf der Passivseite stehenden Schulden[24].

Das Reinvermögen ergibt sich natürlich durch Abzug der Schulden vom obigen Vermögen im weiteren Sinne, vom Bruttovermögen.

Angewandt auf den Kreditvorgang ergibt sich m. E. folgendes: Der Kreditgeber gibt dem Kreditnehmer Vermögensteile zu Eigentum. Damit erleidet der Kreditgeber keine Vermögenseinbuße, denn an Stelle des konkreten Güterbesitzes tritt sofort der obligatorische Anspruch gegen den Kreditnehmer. Der Kreditnehmer dagegen, in dessen Eigentum, wie wir gesehen haben, die kreditierten Güter übergehen, weitet damit sein Vermögen

aus, er „vermag“ jetzt ökonomisch mehr als vorher, er verfügt über mehr Kapital als früher; seine Produktionsmacht ist gewachsen. Sein Reinvermögen aber ist natürlich nicht gewachsen, denn — der Klarheit halber sei der Vorgang bilanzmäßig betrachtet — in dem Augenblick, wo er das neue Aktivum in Gestalt der kreditierten Güter empfängt, bildet sich für ihn ein neues Passivum: die Schuld an den Kreditgeber.

Diese Erkenntnis, die offenbar den Kreditvorgang klar darstellt, wird unmöglich, wenn man Vermögen im weiteren Sinne und Reinvermögen nicht scharf scheidet, wie es immer noch in der Nationalökonomie geschieht.

In der Buchhaltungslehre unterscheidet man schon längst in diesem Sinne zwischen Vermögen im weiteren Sinne und Reinvermögen, d. h. also: im privatwirtschaftlichen Leben wird dieser Unterschied ständig gezogen. Es wäre für die Nationalökonomie wertvoll, wenn sie diese allgemeine Überzeugung der Praxis, die hier einmal zweckmäßigere Begriffe aufstellt als die Theorie, annehmen würde.

Nach allem komme ich zu folgender Definition des Kredits:

Kredit ist derjenige wirtschaftliche Verkehr, in welchem ein Wirtschaftssubjekt Teile seines Vermögens einem anderen Wirtschaftssubjekt zur Nutzung als Eigentum unter Anspruch auf künftige Gegenleistung in fungiblen Gütern (vor allem in Geld) überläßt. —

Im folgenden seien noch einmal die Hauptphasen der kritischen Untersuchung, die zu der obigen Definition führten, zusammengefaßt. Zugleich bietet sich Gelegenheit, die Berechtigung der Argumentationen von anderern Gesichtspunkten aus zu prüfen.

Definitio fiat per genus proximum et differentias specificas. Nach dieser Regel gibt die im Text vertretene Definition des Begriffes „Kredit“ den obersten Gattungsbegriff an: den wirtschaftlichen Verkehr zwischen einer Anzahl von Wirtschaftssubjekten. Barer Kauf, Miete, Pacht, Leihe und Kredit (im engeren Sinne) sind derartige Akte wirtschaftlichen Verkehrs. Wollen

wir sie voneinander unterscheiden, so müssen wir die artbildende Eigentümlichkeit (differentia specifica) des Begriffes Kredit gegenüber den Begriffen barer Kauf, Miete usw. angeben, welche ihn von anderen demselben Genus angehörenden Begriffen unterscheidet. Als solche erkannten wir zunächst das Moment der zeitlichen Trennung von Leistung und Gegenleistung. Damit ist der Unterschied des (baren) Kaufvorgangs vom Kreditvorgange (im weiteren Sinne) gegeben. Daß nach dieser Auffassung auch Miete, Pacht und Leihe „Kredit"-vorgänge sind, ist sofort ersichtlich. Jeder aber empfindet sogleich, daß Pacht, Miete, Leihe sich vom eigentlichen Kreditvorgang doch noch unterscheiden. Ein Mietvorgang mit Vorausbezahlung des Mietzinses sollte mit dem Vorgange des Darlehens eine Verwandtschaft gleichen Grades haben? Empfindet nicht jeder, daß hier nur eine Verwandtschaft zweiten Grades vorliegt, wenn er z. B. bei Knies liest, daß ihm die Übergabe des Gebrauchsgutes an den Pächter oder Mieter und die spätere Rückstellung des Gutes an den Eigner als die beiden „Güterübertragungen" erscheinen, woraus sich der behauptete Tausch in der Zeit zusammensetze? (Vgl. Knies in der Tübinger Zeitschrift XV (1859), S. 572 und XVI (1860) S. 182 und „Der Credit", I. Hälfte, 1876, S. 20, 21, 27, sowie Komorzynski, a. a. O. S. 78.) Als „artbezeichnenden Unterschied" fanden wir das Moment der Nutzungsüberstellung zu Eigentum und der sich daraus ergebenden Möglichkeit der Gegenleistung in genere (nicht Rückleistung in specie!). Auch Lexis nimmt ein Kreditverhältnis in volkswirtschaftlichem Sinne nur dann an, wenn einesteils das hingegebene Gut in das Eigentum des Empfängers übergeht und anderenteils als Gegenwert ein fungibles Gut ausbedungen ist. Leider verwendet er diese Erkenntnis nicht für seine Definition. (H. d. St. III. Aufl., Artikel „Kredit".) Oertmann schließt sich dieser Auffassung an (ebenda, Artikel „Kreditgeschäfte").

Ich höre den Einwand, die Unterscheidung von Miete, Pacht und Leihe einerseits und Kredit im engeren Sinne andererseits sei rein juristischer, nicht ökonomischer Natur, auf die es hier

doch allein ankäme. Es sei eine Unterscheidung ohne Unterschied.

Es ist aber ökonomisch n i c h t dasselbe, wenn ich ein Automobil an einen Dritten vermiete oder, wenn ich ihm das zur Anschaffung eines Automobils nötige Kapital kreditiere. Denn wohl kann das Automobil, wenn er es z. B. als Droschkenautomobil verwendet, ihm in beiden Fällen das gleiche Einkommen abwerfen, aber er kann es in dem Falle der Miete nicht ohne meine Einwilligung veräußern. Gebe ich ihm 15 000 M. als Darlehen zur Anschaffung eines Droschkenautomobils, so hat er eventuell die ökonomische Möglichkeit, die er in dem Falle der Miete nicht hat, billiger einzukaufen und den Rest des kreditierten Kapitals anderweitig zu verwenden. Wir sehen, der Unterschied besteht eben in dem größeren Grade der Verfügbarkeit über das kreditierte Gut. Diese ökonomisch freiere Verfügbarkeit, die den Kredit im eigentlichen Sinne charakterisiert, ist aber gleichbedeutend mit „Eigentum". Der Begriff „Eigentum" aber schließt in sich die Möglichkeit jedartigerr Nutzung, so daß also nicht nur eine Rückleistung der konkreten Güter, sondern auch eine Gegenleistung in genere stattfinden kann. Auch auf diesem Wege gelangen wir also zu den beiden Momenten, die den Kredit im engeren Sinne scharf gegen Miete, Pacht und Leihe abgrenzen. — Natürlich können Miet- und Pachtvorgänge mit Kreditvorgängen verknüpft sein.

S c h o p e n h a u e r bemerkt einmal (in der Einleitung zu „Über den Satz vom Grunde"): „Plato, der göttliche, und der erstaunliche Kant vereinigen ihre nachdrucksvollen Stimmen in der Anempfehlung einer Regel zur Methode alles Philosophierens, ja alles Wissens überhaupt. Man soll, sagen sie, zweien Gesetzen ,dem der H o m o g e n e i t ä t und dem der S p e z i f i k a t i o n, auf gleiche Weise, nicht aber dem einen zum Nachteil des andern, Genüge leisten. Das Gesetz der H o m o g e n e i t ä t heißt uns, durch Aufmerken auf die Ähnlichkeiten und Übereinstimmungen der Dinge, Arten erfassen, diese eben so zu Gattungen, und diese zu Geschlechtern vereinigen, bis wir zuletzt zum obersten, alles umfassenden Begriff gelangen . . . Das Gesetz der Spe-

zifikation . . . heischt, daß wir die unter einem vielumfassenden Geschlechtsbegriff vereinigten Gattungen und wiederum die unter diesen begriffenen höheren und niederen Arten wohl unterscheiden, uns hütend, irgend einen Sprung zu machen und wohl gar die niederen Arten, oder vollends Individuen, unmittelbar unter den Geschlechtsbegriff zu subsumieren; indem jeder Begriff noch einer Einteilung in niedrigere fähig ist . . .“

Ob man sich für einen weiteren oder engeren Kreditbegriff entscheidet, dafür sind am letzten Ende „die praktischen Rücksichten maßgebend“ (vgl. Marshall, Handbuch der Volkswirtschaftslehre, deutsche Übersetzung [Stuttgart und Berlin 1905], S. 101 Anmerkung); es ist eine Frage der Zweckmäßigkeit. Daß sich der engere Kreditbegriff bewährt, da er die tiefere Erfassung wirtschaftlicher Vorgänge ermöglicht, beweist der Abschnitt „Kautionskredit“ der vorliegenden Arbeit*). Je weiter die Begriffe, um so inhaltsleerer müssen sie werden. Wenn man z. B. den Kredit mit dem Vertrauensmomente, das doch fast jedem wirtschaftlichen Verkehr charakteristisch ist, identifiziert, welche Erkenntnis hat man dadurch gewonnen? Mit Recht weist Stephinger (Zur Methode der Volkswirtschaftslehre, Karlsruhe 1907, S. 110/111) darauf hin, daß diejenigen der Wissenschaft offenbar keinen Dienst leisten, welche das Bestreben haben, die volkswirtschaftlichen Begriffe auszuweiten und zu dehnen. Es kann ja in der Tat z. B. nicht „verboten“ werden, den Köcher und Pfeil des Wilden schon als kapitalistische Produktionsmittel anzusehen, vielleicht ist es auch nicht falsch, von Exportindustrie im 6. und 7. Jahrhundert v. Chr. zu reden; allein — darin ist Stephinger unbedingt Recht zu geben — die Begriffsausdehnungen sind immer bedenklich, sie mindern nur die Schärfe und Anschaulichkeit des Begriffs: „Dann aber kann man nur den Wunsch haben, Begriffe nicht möglichst weiten, sondern eher kleineren Umfanges und daher

---

* Vgl. S. 315 ff. des Buches.

mit größerer Anschaulichkeit zu bilden, die mit wenigen Strichen ein scharfes Bild, mit wenigen Inhaltsmerkmalen eine klare Erkenntnis des Umfangs geben. Was dann die sich herandrängenden Analogien betrifft, so läßt man besser alles gesondert und weist nur auf die Beziehungen hin, statt den Begriff so lange zu dehnen, bis er auch auf die Analogien zu passen scheint."

Damit ist der engere Kreditbegriff und seine Abgrenzung gegen die „Kreditanalogien" Miete, Pacht und Leihe wiederum gerechtfertigt.

Nun ist noch einem naheliegenden Einwande zu begegnen: gibt es denn nicht „Kreditgeschäfte", bei denen der „Kreditgeber" sich das Eigentum an den „kreditierten" Gütern vorbehält? Sind die bekannten Abzahlungsgeschäfte nicht gerade „Kreditgeschäfte" im eigentlichsten ökonomischen Sinne? Juristisch sind sie Mietgeschäfte, aber auch bei ökonomischer Betrachtung? Sie gehören m. E. zu jenen Vorgängen, die die Brücke bilden zwischen den ökonomischen Vorgängen der Miete und des Kredits im engeren Sinne. Es ist ein Unterschied der ökonomischen Verfügbarkeit, ob ich im Abzahlungsgeschäft eine Nähmaschine nach so und so oftmaliger Zahlung des Mietzinses (inkl. Abzahlungsquote) zu Eigentum erwerbe oder sofort die Nähmaschine zu Eigentum erhalte und den Preis in Raten abzahle. Im letzteren Falle bin ich in der Nutzung unbeschränkt (ich kann die Maschine sogar verkaufen), im anderen Falle nicht, das geht aus dem früheren Automobilbeispiel mit Evidenz hervor. Es liegt also auch ein wesentlicher ökonomischer Unterschied vor, den wir nur erfassen können, wenn wir den Kreditbegriff nicht zu sehr erweitern.

Es ist anerkennenswert, daß der moderne Nationalökonom auf die Grenzen seiner Wissenschaft zu den anderen Wissenschaften achtet (z. B. zur Psychologie; vgl. die Kritiken der Grenznutzenlehre), genau das Objekt spezifisch nationalökonomischer

oder besser sozialökonomischer Betrachtung abzugrenzen und zu bestimmen sucht (Menger, Dietzel, Wagner u. a.; neuerdings A. Ammon, Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie, Wien und Leipzig 1911), aber man darf auch in dieser Abgrenzung nicht zu weit gehen. Man begeht den Fehler — und das hat für unsere Frage die praktischste Bedeutung —, Recht und Wirtschaft als zwei selbständige Gegenstände einander gegenüberzustellen. Das aber ist nicht der Fall, und zwar für keines von beiden, die vielmehr nach Stammlers grundlegenden Untersuchungen (Wirtschaft und Recht, 2. Aufl. 1906 und Artikel „Recht" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III. Aufl.) nur zwei notwendig verbundene Elemente eines und desselben Gegenstandes sind: „Das Recht ist nicht ein für sich bestehendes Ding, das zunächst und in sich von der sozialen Wirtschaft unabhängig wäre; sondern es ist notwendig, eine Regelung des sozialen Zusammenwirkens. Es gibt gar keinen Rechtssatz, der hiervon unabhängig gedacht werden könnte; so daß es nun, als ein Gegenstand mit eigenem Inhalte auf eine, ihm ebenso unabhängig gegenüberstehende, Wirtschaft einwirken könnte. Und man darf das Recht nicht wie ein leeres Gefäß auffassen, wie ein Kleid oder ein Haus, das die soziale Wirtschaft beliebig betreten könnte, worin sie aber auch zu fehlen vermöchte: Die Rechtsbefehle haben gar keinen Sinn und Gehalt, es sei denn in dem angegebenen Bezuge auf ein durch sie als gesellschaftliches ermöglichtes Zusammenwirken. Andererseits ist die soziale Wirtschaft kein selbständig und besonders existierendes Ding, auf welches die rechtliche Regelung nun einzuwirken hätte. Denn wenn man das menschliche Zusammenwirken vom naturwissenschaftlich-technischen Standpunkte aus betrachtet, so hat das Recht selbstverständlich nicht den geringsten Einfluß auf die hier als wissenschaftliche Wahrheit aufzustellenden Sätze; — wenn dagegen jenes Zusammenwirken sozialwissenschaftlich erwogen wird, so heißt das eben, es von einem besonderen Gesichtspunkte als eines äußerlich geregelten zu erwägen; dann aber ist nicht die Kategorie der Verursachung ein-

zusetzen, sondern es liegt überhaupt nichts anderes als der einheitliche Gegenstand des sozialen Zusammenwirkens vor."

Recht und Wirtschaft verhalten sich also zueinander wie bedingende Form zum geregelten Stoff. Da nun das soziale Zusammenwirken nur unter der Bedingung bestimmter rechtlicher Regelung uns zu einem eigenen Gegenstande der Untersuchung wird, so kann, nach Stammler, auch von ihm eine Erkenntnis an sich, die von der genannten Bedingung absähe, nicht stattfinden. Würde z. B. die Gesetzgebung den Eigentumsvorbehalt, der bei den Abzahlungsgeschäften üblich ist, beseitigen, so würde eben dieses Geschäft auch den Nationalökonomen nicht mehr als etwas Eigengeartetes beschäftigen können. Der reguläre ökonomische Kreditverkehr kann sich nur innerhalb der gesetzlichen Bahnen bewegen, werden letztere verschoben, so ändert sich auch das Untersuchungsobjekt des Nationalökonomen.

Auch Oertmann (Art. „Kreditgeschäfte" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III. Aufl.) bezeichnet diese Geschäfte (mit Eigentumsvorbehalt) nicht als „Kreditgeschäfte". Wolle man sie doch zu den „Kreditgeschäften" rechnen, so sei man zum mindesten verpflichtet, daneben noch mit G. Cohn und Endemann eine besondere engere Klasse zu bilden, bei der es sich ausschließlich um Gegen- oder Rückleistung von vertretbaren und gattungsmäßig bestimmten Sachen handelt. So führt er den Eigentumsbegriff in die Kreditdefinition ein. Seine Kreditdefinition wird dadurch für konkrete Zwecke brauchbarer, weil klarer und bestimmter als etwa die Komorzynskis oder Ammons, die den Begriff der Nutzungsüberlassung oder der individuellen Verfügungsmacht (wie weit reicht diese?) an Stelle des klaren Begriffes Eigentum verwenden.

Das Abzahlungsgeschäft ist eine „Kreditanalogie", eine zwischen Miete und Kredit stehende wirtschaftliche Erscheinung. Man könnte hier einen Gedankengang Sombarts (Moderner Kapitalismus Bd. I S. 27), den er in ganz anderem Zusammenhang verwendet, für diese Klassifizierung der Abzahlungsgeschäfte als „Übergangs"- oder „Zwischen"erscheinungen (zwischen Miete und Kredit im engeren Sinne) heranziehen: Das

wirkliche Leben schafft eine solche außerordentliche Fülle von verschiedenen Kreditformen, „daß es ihm Gewalt antun heißt, will man nun jeder einzelnen gegenüber das Entweder — Oder unseres Hauptgegensatzes stellen. Theoretisch ist das natürlich in jedem Falle möglich, für das praktische Bedürfnis auch der Wissenschaft ist eine gewisse Latitude fruchtbarer". —

Die einzelnen Kreditvorgänge nun, die im kleingewerblichen Leben vorkommen, sollen im folgenden skizziert werden, so daß wir auf diese Weise zugleich ein Bild der eigengearteten Kreditbedürfnisse im städtischen Kleingewerbe gewinnen.

Da fällt uns denn zunächst in die Augen, daß der kleine Gewerbetreibende einerseits selbst Kredit gibt, andererseits Kredit nimmt. In dieser Hinsicht können wir also von Aktiv- und Passivkredit sprechen. Der Aktivkredit eines Handwerkers aber Dritten (nicht einer Genossenschaft) gegenüber ist so gut wie ganz identisch mit dem Verkaufen auf „Borg", eine Verknüpfung von Kreditvorgängen mit Tausch- und Kaufvorgängen. Die Ware geht in die Hand des Käufers über, sein Güterbesitz und Eigentum wird vermehrt, ohne daß er doch zugleich einen entsprechenden Gegenwert aus seinem Vermögen an den Verkäufer entrichtet. Dem Verkäufer bleibt nur der Anspruch auf den Gegenwert, er hat also Kredit gegeben, „kreditiert". Wenn wir nun daran denken, daß die Kleingewerbetreibenden in der großen Mehrzahl, besonders in der Erscheinungsform des Handwerkers, mit nur kleinem Kapital arbeiten, das sie zum großen Teile für ihre eigene Wirtschaftsführung brauchen, so liegt es auf der Hand, welche Folgen dieses Borgwesen haben kann und hat. Die Handwerker sind durch die drückende Konkurrenz der kapitalistischen Großbetriebe und durch die gegenseitige Konkurrenz (in dem betreffenden Handwerkszweig) gezwungen, Kredit zu geben und deshalb vielfach lediglich, um dies zu ermöglichen, selbst auf dem Wege des Passivkredits Kapital aufzunehmen. Da nun der kleine Mann durch die Drohung des Kunden, seinen Bedarf anderswo zu decken, wo er sofort Kredit bekäme, genötigt ist, ihm seine Ware

in der Regel sogar ohne oder nur mit geringem Aufschlag gegen Borg abzulassen, so ergibt sich für ihn im allgemeinen ein Verlust in Höhe der Zinsen, die er selbst für den Passivkredit zu zahlen hat. Es kommt noch hinzu, daß die Unsitte unter den Käufern — gerade über die besseren Kreise wird geklagt — herrscht, die Zahlungen lediglich aus Lässigkeit hinzuhalten, eine Unsitte, die unterstützt wird durch die Furcht der Handwerker, ihre Kunden durch Mahnungen oder gar durch bloße Übersendung von Rechnungen zu verletzen. So wird also dem kleinen Mann, der den Segen einer geordneten Buchführung in der Regel noch nicht erkannt hat, der Überblick über die Zahlungstermine der Guthaben und über die Kündigungstermine der eigenen Schulden vollkommen unmöglich gemacht. Während er selbst vielleicht nur kurzfristigen Kredit bekommt, ist er andererseits zu langfristigen Aktivkrediten gezwungen.

Es ist hier nicht der Ort, auf die praktischen Maßnahmen gegen das Borgunwesen näher einzugehen. An dieser Stelle ist es für uns nur von Interesse zu sehen, daß der kleine Mann infolge des eigenen Kreditgebens das Bedürfnis nach Kreditaufnahme (Passivkredit) hat.

Auch der Kredit, den der Lieferant dem Kleingewerbler gewährt, ist überwiegend Stundungskredit, d. h. ein mit einem Kaufgeschäft verknüpfter Kreditvorgang.

Wenn wir vom „reinen Kreditgeschäft" einerseits und von „mit Tauschgeschäften gemischten Kreditgeschäften" andererseits sprechen, so erscheint uns das Darlehen als reiner Kreditvorgang, der Stundungs- oder Warenkredit dagegen als typischer Kreditvorgang, der mit einem Tauschgeschäft verknüpft ist. Dem Stundungs- oder Warenkredit und dem Darlehnskredit stellen dann noch Schanz und Lexis[25] den Bankkredit gegenüber. Bei dem Darlehen ist die hingegebene Sache Geld oder eine andere fungible Sache; beim Warenkredit wird der Preis der verkauften Waren gestundet. Ist nun die hingegebene Sache nicht Geld, sondern ein auf Geld lautendes Forderungsrecht, so kann man mit Schanz und Lexis von Bankkredit sprechen, weil im Bankwesen gerade

diese Form des Kredits vielfach vorkommt (man denke an die Wechsel- und Lombardgeschäfte und an die Banknotenausgabe).

Die bisherige Betrachtung zeigt schon zur Genüge, daß zwischen Aktiv- und Passivkredit enge Beziehungen bestehen, daß der Satz, den man so oft als den „obersten Bankgrundsatz" bezeichnet: die Bank soll keinen anders gearteten Kredit geben, als sie selbst genommen hat, im Grunde für jede Wirtschaftsführung, auch für die eines Kleingewerbetreibenden gilt, ja ich möchte behaupten, hier vielleicht in noch höherem Maße als sonst wo, da ja der Kleingewerbetreibende in der Regel nur mit geringem eigenen Kapital arbeitet und so vielfach durch das Borgunwesen seiner Kunden auf den Kredit seiner Lieferantden usw. außerordentlich angewiesen ist. Aus der Divergenz der Kündigungstermine bei ihren Aktiv- und Passivkreditgeschäften ist vor allem das ewige Prolongieren der Schuldwechsel, die traurige Lage der Abhängigkeit von Lieferanten, die stärkere Inanspruchnahme von Krediten auch anderer Kreditquellen und bei vielen der vollständige Zusammenbruch zu erklären.

Als Kreditnehmer kann nun der Kleingewerbler die durch den Kredit erlangten Güter absichtlich dazu benutzen, um laufende Bedürfnisse zu befriedigen, ohne daß aber an die Stelle der verzehrten Güter neu produzierte treten. In diesem Falle nimmt der Kreditnehmer den Kredit nicht zu Zwecken der Produktion, sondern zu Zwecken der Konsumtion im Privathaushalt auf: „Konsumtivkredit". Der Kreditbedürftige sucht die Unzulänglichkeit seines Einkommens auszugleichen. Werden dagegen die kreditierten Güter in ihrem Werte durch denjenigen der mit ihnen direkt oder indirekt neu erzeugten Güter wieder ersetzt, so spricht man von Produktivkredit. Die im Produktivkredit übertragenen Güter sollen also, im Gegensatz zu den im Konsumtivkredit übertragenen Gütern, eine reproduktive Verwendung finden. (A. Wagner.) Der Kreditnehmer sucht hier den Mangel an Kapital zu beheben.

Es scheint nun auf der Hand zu liegen, daß nur der Produktivkredit ökonomisch, der Konsumtivkredit aber unökonomisch sei. Dieser Schluß ist nur dann richtig, wenn man unterscheidet — wie es im folgenden geschieht — zwischen Krediten, die tatsächlich Konsumtivkredite sind und solchen, die nur das Aussehen von Konsumtivkrediten tragen, in Wirklichkeit aber Produktivkredite sind.

In vielen Fällen wird man zunächst nur sehr schwer sagen können, ob es sich um Produktiv- oder Konsumtivkredit handelt. Denken wir uns z. B. den Fall, daß ein Handwerker infolge einer Körperverletzung außerstande sei, sein Handwerk für etwa ein halbes Jahr auszuüben. Um nicht zu verhungern, nimmt er Kredit auf; dies scheint nach allem Konsumtivkredit zu sein. Wenn man aber bedenkt, daß der Kredit es ihm ermöglicht, nach seiner Wiederherstelung sein Gewerbe wieder auszuüben, so daß er allmählich in der Lage sein wird, seine Schulden abzuzahlen, und wenn man weiter bedenkt, daß ihn der aufgenommene „Konsumtivkredit" überhaupt erst in den Stand setzt, seine Produktion nach seiner Wiederherstellung fortzusetzen, während er ohne ihn sein bißchen Werkzeug usw. verkaufen müßte, um sich zu ernähren, also der vollständigen Armut anheimfallen würde, so wird man doch wohl sagen müssen, daß in diesem Fall der Kredit nur scheinbar ein Konsumtivkredit ist, in Wirklichkeit aber produktive Wirkungen hat. Nach dem nächstliegenden Zweck des Kreditnehmers mag dieser Kredit als Konsumtivkredit beabsichtigt sein, nach der tatsächlichen Wirkung, die allein Interesse für volkswirtschaftliche Betrachtung hat, ist dieser Kredit ein Produktivkredit. Einen weiteren Fall, bei dem man nur schwer die Grenze zwischen Produktiv- und Konsumtivkredit ziehen kann, führt Komorzynski[20] an: „ein Handwerker, dem Lebensmittel auf Borg verkauft werden, kann den Vermögensbetrag, über den er durch diesen Kreditvorgang Verfügung behält (nicht erlangt wie es a. a. O. bei Komorzynski heißt), zur Anschaffung von Materialien und Arbeitsgerät für sein Geschäft verwenden. Dieser Kredit ist dann Produktivkredit, wiewohl der Kreditnehmer in diesem Falle diejenigen Gü-

ter selbst, worin ihm das kreditierte Vermögen zufloß, zum Aufbrauchen für persönliche Zwecke bestimmt hat.“ Dazu würde auch weiter m. E. der Fall gehören, daß Mittel durch Kredit aufgenommen werden, die zur Ausbildung von Arbeitskräften benutzt werden sollen: durch ein Darlehen wird es z. B. einem jungen Handwerker ermöglicht, ein Technikum zu besuchen.

Andererseits kann aber auch der scheinbare „Produktivkredit“, d. h. der zum Zweck der reproduktiven Verwendung der kreditierten Güter aufgenommene Kredit, faktisch unproduktive Wirkung haben oder genauer ausgedrückt: genau dieselben Wirkungen haben, als wenn der Kredit von vornherein zu konsumtiven Zwecken aufgenommen wäre; so, wenn die durch den Kredit erlangten Mittel ihrem Zweck nachträglich von seiten des Kreditnehmers entzogen werden und zu rein konsumtiven Verausgabungen Verwendung finden. Auch wird der Fall hierhin gehören, daß die mit Hilfe der im Kredit erlangten Mittel unternommene Produktion bezw. deren Absatz mißglückt, so daß also die durch den Kredit erlangten Mittel nicht nur nicht reproduziert, sondern geradezu konsumiert werden.

Man kann aus allem die Folgerungen ziehen, daß man den Passivkredit in Theorie und Praxis einzuteilen pflegt, je nach dem Zweck, den der Kreditnehmer mit der Aufnahme verfolgt, in Produktiv- und Konsumtivkredit, daß man aber immer erst im gegebenen konkreten Falle entscheiden kann, ob hier wirklicher Produktivkredit oder wirklicher Konsumtivkredit oder aber als Produktivkredit erscheinender Kredit mit tatsächlich konsumtiver Wirkung, bezw. als Konsumtivkredit erscheinender Kredit mit tatsächlich produktiver Wirkung vorliegt.

Wie der Darlehensnehmer die Verfolgung produktiver und konsumtiver Zwecke bei der Kreditaufnahme im Auge haben kann, so kann er, wenn er sich entschlossen hat, die im Kredit erlangten Mittel produktiv zu verwenden, weitere Unterzwecke verfolgen. Er kann die im Kredit erlangten Mittel verwenden im Betrieb unmittelbar selbst, also um Arbeitslöhne zu

zahlen, Rohstoffe zu kaufen usw. oder um eine Werkstätte, einen Lagerplatz oder Maschinen zu mieten bezw. zu kaufen usw., d. h. also die ständigen Bedingungen des Betriebes zu schaffen, wie Werkstätte, Maschinen usf. In der ersten Form nutzt er das durch den Kredit erlangte Kapital als Betriebskapital, auch umlaufendes Kapital genannt, in der letzten als Anlagekapital oder stehendes Kapital, und man spricht dann analog von Betriebs- und Anlagekredit. Der letztere wird vielfach Immobiliar- oder Mobiliarrealkredit sein.

Man stellt nun gewöhnlich Betriebskredit und kurzfristigen Kredit, Anlagekredit und langfristigen Kredit einander gleich und in der Tat wird ja auch ein Betriebskredit überwiegend kurzfristig, ein Anlagekredit langfristig sein.

Schanz[27] dagegen unterscheidet folgendermaßen: „Nach der Dauer ist der Kredit ein langfristiger oder kurzfristiger, . . . nach den Zwecken des Gläubigers nennt man den langfristigen Kredit auch vielfach Anlagekredit, weil der Gläubiger hierbei einen länger dauernden Zinsgenuß sich zu verschaffen wünscht, den kurzfristigen dagegen Umlaufs- oder Handelskredit, weil er dem Bedürfnis nach umlaufendem Kapital bei Herstellung und Umsatz der Waren dient und namentlich den Banken Gelegenheit gibt, die toten Kassenbestände der Einzelwirtschaften, soweit sie ihnen zufließen, zu verwerten und den Zahlungsverkehr zu erleichtern.“ Komorzynski[28] definiert folgendermaßen: „Die kreditnehmende Wirtschaft ist auf langen Kredit verwiesen, wenn sie das aufgenommene fremde Vermögen als stehendes Haushalts- oder Erwerbsvermögen (Kapital) nutzt; und sie ist auf kürzeren Kredit verwiesen, wenn sie es als umlaufendes Haushalts- oder Erwerbsvermögen (Kapital) verwendet. Man unterscheidet darum den Kredit, indem auf seine Verwendung bei dem Kreditnehmer Bedacht genommen wird, in Anlagekredit und in Betriebskredit.“ Meiner Überzeugung nach ist die Ansicht Komorzynskis (im Gegensatz zu der Ansicht von Schanz), indem er nicht nach den Zwecken des Gläubigers, sondern nach den Zwecken des Kreditnehmers den Produktivkredit in Anlage- und Betriebskredit unterscheidet, die richtige.

Man muß scharf unterscheiden das Streben des Kreditgebers, sein Vermögen kurzfristig oder langfristig anzulegen, von dem Streben des Kreditnehmers, das durch die Kreditaufnahme erlangte Kapital kurzfristig oder langfristig zu nutzen. Was heißt außerdem bei Schanz „nach der Dauer"? Nach der vorgefaßten Dauer oder nach der tatsächlichen Dauer? Das muß deutlich ausgesprochen werden, denn wir müssen unserer Ansicht nach in jedem einzelnen Falle Absicht und tatsächliche Wirkung streng scheiden: Ein Kreditvorgang kann von beiden Seiten als Betriebskredit, d. h. als kurzfristiger Kredit beabsichtigt werden, tatsächlich aber gestaltet er sich aus irgend welchen Gründen, z. B. weil die Forderungen des Handwerkers an seine Kunden nicht eingehen, zu einem langfristigen, eine Erscheinung, die leider nur zu oft gerade in Handwerkerkreisen beobachtet werden kann. Ich verweise auf den Teil dieser Arbeit über die Beziehungen zwischen Lieferanten und Kleingewerblern, der zeigen wird, daß diese Kreditvorgänge vielfach Betriebskredite sind, die kurzfristig beabsichtigt werden, tatsächlich aber zu sehr langfristigen ausarten und damit in ihrer Wirkung Anlagekrediten gleichkommen.

Die Frage, ob der Betriebskredit oder der Anlagekredit, der kurzfristige oder der langfristige Kredit im städtischen Kleingewerbe überwiegt, kann so allgemein kaum beantwortet werden, wenn man bedenkt, in wie vielen unzähligen Nuancen der Begriff „städtisches Kleingewerbe" schillert. Der Handwerker wird, das dürfte die Regel sein, überwiegend Betriebskredit in Anspruch nehmen. Bei dem kleinkapitalistischen Fabrikanten, der mit Kleinmotoren usw. arbeitet, eine größere Werkstätte sein eigen nennt, wird das Bedürfnis nach Anlagekredit wohl ein größeres sein, doch kommt es natürlich ganz auf den konkreten Fall an.

Die Scheidung in kündbaren und unkündbaren Kredit, d. h. danach, ob für beide Parteien, nur für eine Partei oder aber für gar keine Partei die Kündigungsmöglichkeit besteht, ist, wie leicht einzusehen, für die hier zu behandelnden Kreditvorgänge unwesentlich.

Auch die Scheidung von terminiertem und unterminiertem Kredit, je nachdem ob bei dem betreffenden Kreditvorgang eine Ablaufsfrist vereinbart ist oder nicht, hat für uns keine große Bedeutung. In den Beziehungen zwischen Lieferanten und Handwerkern ist freilich mancher Stundungskredit ein unterminierter Kredit, nicht zum Segen des Schuldners, denn für die in einem terminierten Kreditgeschäft anberaumte Fälligkeit der Zahlung kann sich der Schuldner im voraus einrichten, während beim unterminierten Kreditgeschäft die plötzliche Kündigung des Kreditgebers ihn vollkommen unvorbereitet trifft. Daß unterminierte Stundungskredite skrupellosen Lieferanten dazu dienen, dem abhängigen Handwerker den Fuß auf den Nacken zu setzen, braucht wohl kaum erwähnt zu werden.

Eine der wichtigsten Unterscheidungen der einzelnen Kreditvorgänge ist die in Personal- und Realkreditgeschäfte. Diejenigen Kreditvorgänge, bei denen der Kreditnehmer eine spezielle reale Garantie, ein Pfand stellt, gehören zum Realkredit; diejenigen Kreditvorgänge, bei denen dies nicht geschieht, bei denen lediglich auf die Person hin Kredit gegeben wird, zum Personalkredit. Und zwar müssen wir m. E. den Personalkredit wieder scheiden in uneigentlichen und eigentlichen Personalkredit. Wird der Kredit lediglich in Ansehung des bisherigen guten Geschäftsgebarens, der bisher prompten Zahlungswilligkeit der Person des Kreditnehmers gegeben, so liegt Personalkredit im eigentlichen, engeren Sinne des Wortes vor. Wird dagegen der Kredit unter Ansehung des Vermögens des Kreditnehmers, also nicht unter alleiniger Ansehung der Charaktereigenschaften und des Geschäftsgebarens gegeben, so dürfen wir wohl von Personalkredit im weiteren, uneigentlichen Sinne sprechen, es ist der Form nach ein Personalkredit, der der Sache nach einem Realkredit außerordentlich ähnlich sieht. Die Grenzen sind in der Praxis sehr flüssig, der einzige Unterschied vom echten Realkredit besteht darin, daß nicht ausdrücklich und speziell eine reale Sicherheit gestellt wird.

Man kann nun häufig in den Blättern für Genossenschaftswesen, wie überhaupt in der Genossenschaftsliteratur, folgenden

Satz lesen: „Eine bankmäßig entwickelte Genossenschaft soll keinen Realkredit geben!“ Wer in die Geheimnisse der genossenschaftlichen Kredit-Terminologie nicht eingeweiht ist, sollte eigentlich das Gegenteil annehmen, d. h. er wird die Meinung haben, eine Genossenschaft, die nach streng banktechnischen Prinzipien arbeiten will, soll nur Realkredit geben in dem üblichen Sinne: Kredite gegen Realsicherheiten. Im Genossenschaftswesen versteht man aber merkwürdigerweise unter Realkredit ständig einen speziellen Fall des Realkredits, den Immobiliar-Realkredit, während man alle andern Kredite, seien sie nun gedeckt oder ungedeckt, weil sie Personen gegeben werden, Personalkredit nennt. Diese merkwürdige Unterscheidung läßt sich nur dadurch erklären, daß sie in den ersten Schriften von Schulze-Delitzsch angewandt wurde, und die Genossenschaftspraktiker diese Terminologie beibehielten.

Diese allgemeinen Ausführungen mögen vorläufig genügen, da im praktischen Teile der vorliegenden Arbeit auf die einzelnen Kreditgeschäfte des näheren eingegangen wird. In diesem einleitenden Teile soll nur noch eine Frage Behandlung finden, die theoretisch-terminologischen Charakter hat, deren Entscheidung aber für das Genossenschaftswesen von einschneidender praktischer Bedeutung ist. Schon an früherer Stelle erwähnte ich die Unklarheit unter den Genossenschaften über die Krediteigenschaft des Wechseldiskontgeschäftes. Die Genossenschaften wurden vor diese an sich theoretsiche Frage gestellt durch den § 49 des Genossenschaftsgesetzes, der bestimmt, daß Aufsichtsrat und Generalversammlung den Gesamtbetrag der von der Genossenschaft zu bewilligenden Kredite festzusetzen haben. Das Resultat der Erwägung mußte auf jeden Fall von großer praktischer Bedeutung sein, denn wir haben ja im Genossenschaftsgesetz die Bestimmung, daß Kreditgewährung an Nichtmitglieder überhaupt nicht zulässig ist. Je nachdem wir also das Wechseldiskontgeschäft als Kreditgeschäft ansehen oder nicht, kann der Tätigkeitskreis der Genossenschaft sehr eng begrenzt bezw. erweitert werden. Und auch im Kreditverkehr der Genossenschaften mit dem einzelnen Genossen ist der Entscheid von großer praktischer Bedeutung, sowohl für die Genossenschaft

als auch für den Genossen, denn von ihm hängt es ab, ob das Diskontieren von Geschäftswechseln in die Höchstkreditlisten der einzelnen Genossen aufgenommen werden muß oder nicht.

Der Allgemeine Genossenschaftstag zu Gotha 1895 faßte nun den einstimmigen Beschluß: „Die Diskontierung von Geschäftswechseln ist ein dem Wechseleinreicher gewährter Kredit. Die Gesuche um Diskontierung von Wechseln unterliegen deshalb wie jedes andere Kreditgesuch den Vorschriften des Statuts über Kreditgewährungen." Doch jetzt entspann sich erst der Kampf in der Genossenschaftspresse für und wider. Die Gegner sind der Ansicht, das Diskontgeschäft sei ein Kaufgeschäft. Ihr Hauptargument ist die alte, übliche Kreditdefinition: Kredit sei Vertrauen, das man einem andern entgegenbringe, die Sicherheit sei aber beim Wechselgeschäft außerordentlich hoch durch die Verbindlichkeit der Giranten und des Ausstellenden und ferner durch das juristische Institut der Wechselstrenge. Man sieht schon, daß es selbst mit der Kreditdefinition, die wir als zu einseitig erkannt haben, nicht gelingt, diese Auffassung zu stützen, denn Wechsel und Wechsel sind in Bezug auf Sicherheit, d. h. in Bezug auf den Grad des Vertrauens doch schließlich sehr verschiedene Dinge. Ehe ich nun aber selbst zu der Frage Stellung nehme, habe ich erst über die Stellungnahme der Verbandsleitung kurz zu referieren, zumal sie, wenn auch in wenig präziser Form, mehr gefühlsmäßig, unserer Ansicht über das Wesen des Kredits zuzustimmen scheint. Auf dem Allgemeinen Genossenschaftstag im Jahre 1906 erklärte der Referent, Verbandsdirektor Justizrat Dr. Alberti, seinen Standpunkt zu der Frage, ob Lombardgeschäfte und Wechseldiskontgeschäfte Kreditgeschäfte sind, mit folgenden Worten: „Selbstverständlich ist es eine Kreditgewährung, denn zu welchem Zweck wird das Geschäft gemacht? Doch eben nur, um dem einzelnen Mitgliede Mittel zu gewähren, seinen Kredit zu erhöhen und diesen zu stärken. Er bekommt also das Geld, um es anderweitig zu verwenden und es später wieder zurückzuzahlen. Warum also hierin kein Kreditgeschäft zu finden wäre, ist nicht ersichtlich usw." Eine eigentliche Beweisführung ist ja damit nicht gegeben, der Sache nach

aber werden wir zu demselben Resultat kommen, wenn wir diese Argumentation noch etwas besser stützen. Zu diesem Zweck wollen wir von der neuen Unterscheidung Sombarts[29] in „Zirkulationskredit“ und „Produktionskredit“ ausgehen, indem wir uns von vornherein einen konkreten Fall konstruieren. Nimmt ein Handwerker etwa bei einer Genossenschaftsbank ein Darlehen auf, so vergrößert er nach Sombart den Betrag eines bestimmten produktiv angelegten Sachvermögens, er weitet sein Vermögen aus. Es wird aber aus rein praktischen Gründen — des Rediskontierens von seiten der Genossenschaft wegen — dieses Darlehen dem Handwerker häufig gegen Ausstellung eines Wechsels gegeben werden. Diese Erscheinungsform darf uns aber nicht irritieren, denn es liegt hier dem ökonomischen Wesen nach ein ganz anderer Kreditvorgang vor, wie etwa beim Diskontieren von Geschäftswechseln. Jedenfalls haben wir es in dem geschilderten Fall, d. h. beim „Produktionskredit“ in Sombarts Sinne tatsächlich mit einem Kreditvorgang zu tun; zweifelhafter ist es beim „Zirkulationskredit“, d. h. wenn der Handwerker einen Wechsel auf einen Kunden besitzt und nun diesen vor Verfall bei der Genossenschaft diskontiert, d. h. also beim eigentlichen Wechseldiskontgeschäft. Aber doch ist dieser Vorgang ein Kreditvorgang, denn dem Handwerker fließt auf diese Weise das für seine Existenz bezw. für die Weiterführung seiner Produktion erforderliche Kapital von dritter Seite zu. Es wird in diesem Falle die Summe der Werte, über die der Produzent verfügt, für diesen nicht vergrößert, im Gegenteil, sie wird um den Zinsbetrag verringert, nur, daß sich die Form ändert, daß die Werte die Metamorphose aus der Waren- in die Geldform vollziehen, eher, als es ohne die Vermittlung der kreditgebenden Stelle der Fall sein würde, um in Sombarts Sprache zu reden. Und ich füge hinzu: Der Handwerker erhält doch von anderer, dritter, an sich an den Beziehungen zwischen Kunden und Handwerker unbeteiligter Stelle den Wert des Wechsels gegen vorhergehenden Abzug von Zinsen (Diskont) vor Verfallzeit zur Nutzung als Eigentum gestellt, „kreditiert“, wobei die Bank den Anspruch auf Rückgewähr der

kreditierten Summe gegen den Akzeptanten des Wechsels (an zweiter Stelle gegen den Einreichenden) erwirbt. Würde der Handwerker dagegen den Wechsel behalten, ihn nicht diskontieren, so würde er den Wert des Wechsels nur vom Akzeptanten und vor allen Dingen zur späteren Zeit erhalten. Der Kreditcharakter des Vorganges liegt doch nach allem auf der Hand: Um mit Sombart zu schließen: „Dieser Zirkulationskredit — d. h. alle Lombard- und die meisten Wechselkredite — ist das Schwungrad, das der Produktionsmaschinerie über die sonst notgedrungen toten Punkte hinweghilft.“ Übrigens, wäre das Wechseldiskontgeschäft kein Kreditgeschäft, so würde, wenn ich einen Wechsel der Reichsbank zum Diskontieren einreiche, ich, der Einreicher des Wechsels, der Reichsbank Kredit geben, nicht aber die Reichsbank mir, denn die Reichsbank zahlt ja in Noten!!

Man sieht, die Frage, ob das Diskontgeschäft ein Kreditgeschäft ist, ist noch nicht ganz geklärt. Die Resolution des Allgemeinen Genossenschaftstages ist doch nur ein vorübergehender praktischer Ausweg, keine prinzipielle Lösung.

Zum Schlusse ist zu erwähnen, daß auch das Reichsgericht im August 1907 Stellung zu dieser Frage genommen hat; das Urteil lautet[30]: „Die Diskontierung eines Wechsels stellt sich in der Regel nach rechtlich als Kauf des Wechsels dar, wenn auch wirtschaftlich durch die Diskontierung wie durch ein Darlehen die Beschaffung von Geldmitteln erreicht werden kann. Wird die Diskontierung zur Verschleierung eines Darlehens benutzt, oder mit einem Darlehen zur Sicherheit des Darlehensgläubigers verbunden, so liegt in ersterem Falle überhaupt kein Wechselkauf, sondern lediglich ein Darlehen, im letzteren Falle neben dem Wechselkauf ein Darlehen vor. Der Wechselinhaber, der sich z. B. um den dem Wechselanspruch entgegenstehenden Verjährungseinwand zu erheben, auf ein solches Darlehen beruft, ist jedoch hierfür beweispflichtig.“

Leider ist diese Reichsgerichtsentscheidung in der amtlichen Sammlung nicht zum Abdruck gelangt, so daß die Begründung dieses Urteils nicht zu ersehen ist. — Es ist natürlich für die Jurisprudenz statthaft, aus juristischen Zweckmäßigkeitsgründen

andere Definitionen aufzustellen, als sie die Nationalökonomie aufgestellt hat — man denke nur an die Abgrenzung des Begriffes „Fabrik" usw. So könnte sie aus Zweckmäßigkeitsgründen festsetzen: die und die Wechseldiskontierungen — z. B. das „Privatdiskontgeschäft" — streifen den Darlehenscharakter ab und sind faktisch fast zu Kaufgeschäften geworden und juristisch so aufzufassen; die und die Wechseldiskontierungen stellen dagegen Kreditvorgänge dar. So würde es sich z. B. empfehlen, den § 49 des Genossenschaftsgesetzes, der zu vielen Streitigkeiten, wie wir gesehen haben, Anlaß gegeben hat, dahin abzuändern, daß das Diskontieren von Prima-Bankwechseln zur Anlage der flüssigen Gelder seitens einer Genossenschaft nicht eine Kreditgewährung, jedes andere Wechseldiskontgeschäft aber eine Kreditgewährung darstelle.

Soweit also die oben zitierte Reichsgerichtsentscheidung aus juristischen Zweckmäßigkeitsgründen eine Grenze zieht, ist dagegen von nationalökonomischer Seite natürlich nichts einzuwenden. Wohl aber hat der Nationalökonom die Befugnis, die ökonomischen Konsequenzen eines derartigen Rechtssatzes zu ziehen.

Ökonomisch betrachtet stellt jedes Wechseldiskontgeschäft ein Kreditgeschäft dar, ob es sich nun um das „feinste" Bankakzept oder aber um ein unsicheres Darlehen, das in Wechselform verbrieft ist, oder um ein reguläres Diskontpapier handelt, denn man darf, wie ich früher ausgeführt habe, unter keinen Umständen die Entscheidung allein davon abhängig machen, ob im gegebenen Falle das Moment des Vertrauens mitspricht oder nicht. Übrigens spielt auch beim Diskontieren eines erstklassigen Wechsels das Vertrauensmoment eine Rolle, wenn auch in geringerem Grade.

Es hieße den Vorgang rein äußerlich betrachten, wenn man die Übergabe des Wechsels von seiten des Wechseleinreichers an die Bank und die sofortige Auszahlung des Wertbetrages abzüglich Diskont als Kauf auffaßt. Auch hier erfolgt ja die Gegenleistung erst später, nämlich zur Zeit des Verfalls des Wechsels von seiten des Akzeptanten an die Bank, die dem Wechsel-

einreicher den Wechsel diskontiert hatte. Auch nach der alten Auffassung müßte es, wie auch nach der von mir früher gegebenen Darstellung unter allen Umständen ein Kreditakt sein, Außerdem kann das Diskontgeschäft ökonomisch schon deswegen kein Kaufgeschäft darstellen, weil eine Zinsberechnung stattfindet, die nur im Gegensatze zur üblichen Zinsberechnung vorher, d. h. im Augenblick des Einreichens bei der diskontierenden Bank, nicht nachher, d. h. im Augenblick des Zurückzahlens der Wechselsumme an den Kreditgeber erfolgt, so daß der Vorgang nur ein kaufartiges Aussehen hat.

Diese Auffassung ist auch ohne Zweifel die des Gesetzgebers gewesen. Der § 8 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes bestimmt, daß die Genossenschaften, bei denen die Gewährung von Darlehen Zweck des Unternehmens ist, dieses Geschäft nicht auch auf Nichtmitglieder ausdehnen dürfen. Der Paragraph wäre faktisch sinnlos, wenn der Gesetzgeber das Wechseldiskontgeschäft nicht als Kreditgeschäft (im wirtschaftlichen und rechtlichen Sinne), sondern als Kaufvorgang aufgefaßt hätte, da jedes Darlehen in Wechselform gekleidet werden könnte.

Auch Prion kommt auf anderem Wege zu demselben Ergebnis: „Wirtschaftlich stellt sich die Wechseldiskontierung so dar, daß die Genossenschaft gegen den Wechsel Geld hergibt. Da aber der Wechsel kein objektiver Wertgegenstand im wirtschaftlichen Sinne ist, so gewährt sie mit dem Erwerb des Wechsels den ihr bekannten, auf dem Wechsel befindlichen Personen einen Personalkredit (Wechsel mit unbekannten Unterschriften diskontiert niemand). Es ist eine andere Frage, ob die Darlehensgewährung auf Grund der ihr bekannten Unterschrift des Ausstellers, des Diskontanten, des Akzeptanten oder sonst irgend eines der Verpflichteten erfolgt. Hierbei ist in der Praxis in jedem einzelnen Falle nach dem Wechsel selbst zu entscheiden. Diskontierung von Wechseln auf erste Bankfirmen, also Privatdiskonten, wird niemand als eine Kreditgewährung an den Diskontanten auffassen, ebenso nicht, wenn der Handwerker Wechsel auf eine große Industriefirma zum Diskont einreichen sollte. Da aber gerade der Hauptbestandteil der Wechsel aus den „weniger

guten Wechseln", derentwegen ja die Kreditgenossenschaften überhaupt in Tätigkeit treten, bestehen, so ist wirtschaftlich den Diskontierungen der Charakter einer Darlehensgewährung nicht abzusprechen[31]."

Theoretisch betrachtet bleibt seinem ökonomischen Wesen nach jedes Wechseldiskontgeschäft, also auch das Privatdiskontgeschäft, ein Kreditgeschäft, genau so wie die Banknotenausgabe ein Kreditvorgang ist und bleibt, auch wenn die wenigsten, die Banknoten von der Reichsbank erhalten, wissen, daß in diesem Augenblick Kreditbeziehungen entstehen, und auch wenn die wenigen, die es wissen, daß hier eigentlich ein Kreditvorgang obliegt, ihn doch nicht als solchen auffassen, da ja die Reichsbank „sicher wie Gold sei!"

Anhang

(Anmerkungen und Exkurse)

1) G. v. Schmoller, Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1901, I. S. 103, und

K. Diehl, Die Bedeutung der wissenschaftlichen Nationalökonomie für die praktische Wirtschaftspolitik, Conrads Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1909, S. 289 ff.

2) „The principles of political economy" 5. Aufl. 1864, S. 70.

3) Conrads Jahrb. für Nat. u. Stat., 1864, S. 19.

4) Grundlegung der Nationalökonomie, 1885, S. 551.

5) Handwörterbuch der Staatswissenschaften (H. d. St.), Artikel Kredit.

6) Knies, Der Kredit, I. Hälfte S. 46, und dazu vor allem Komorzynski, Die nationalökonomische Lehre vom Kredit. 2. Aufl. 1909, S. 50 ff, und

Oertmann, H. d. St. Art. „Kreditgeschäfte".

7) Gesellschaftliches System der menschlichen Wirtschaft, 2. Aufl. 1867, S. 112.

8) Grundlegung der politischen Ökonomie, I. Teil, 1. Halbband 1892, S. 344 (auch in seinem Abschnitt „Kredit und Bankwesen" in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie 3. Aufl. Bd. I. S. 779). Nach Komorzynski, a. a. O. S. 53, hat Wagner diese Ansicht bereits im Artikel „Kredit" in Rentzschs Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre 1866 vertreten.

9) Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 4. Aufl. 1841, S. 317.

10) zitiert nach Komorzynski a. a. O. S. 52.

11) Grundzüge der Nationalökonomie, übersetzt von Weiß von Wellenstein, Wien 1905, S. 193.

12) in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie, 3. Aufl. Bd. I, S. 779.

13) a. a. O. I, S. 68.

14) Komorzynski, a. a. O., S. 68 fgde., „Kritik der Kredittheorie von zeitlichen Tausche", und Oertmann, a. a. O. S. 239.

15) a. a. O. S. 25 und an vielen Stellen.

16) a. a. S. I. S. 60.

17) Stammler Art. „Eigentum" im H. d. St. sowie Lexis und Oertmann, ebenda Art. „Kredit" und „Kreditgeschäfte".

Neukamp, Art. „Eigentum" im Wörterb. d. Volkswirtsch. und sein Vortrag über diese Frage: „Über die wirtschaftlichen Grundlagen des Rechts in ihrer entwicklungsgeschichtlichen Bedeutung", abgedruckt in Nr. 19 und 20 der Allgem. österreichischen Gerichtszeitung von 1903.

18) a. a. O. S. 30. Wenn man nur den äußerlichen Vorgang der zeitlichen Trennung von Leistung und Gegenleistung betrachtet und nicht beachtet, daß es sich auch im Kredit um eine Eigentumsübertragung handelt, so erscheinen Miete, Pacht und Sachleihe usw. als Kreditvorgänge. Diese Schlüsse zieht denn auch Knies und stellt demnach die Güterübertragung eines bloßen Depositums, welche seiner Meinung nach ebenfalls einen Tausch in der Zeit darstellt, als einen Kreditvorgang hin. Diese Anschauung vertritt er allerdings nur in seiner älteren Schrift „Erörterungen über den Kredit", Tübinger Zeitschrift 1859, S. 573 ff., und 1860, S. 177, nicht mehr in seinem großen Werke „Geld und Kredit". Vergleiche dazu Komorzynski S. 69/70 und meine Anmerkung 22.

19) Vgl. auch die Kritik von K. Diehl in Conrads Jahrb. für Nat. u. Stat. 1905, S. 239 ff.

20) 2. Aufl. der „Volkswirtschaftslehre" 1867, S. 112, und Knies, a. a. O. I. S. 47.

21) Wer Anhänger der Nutzungs- oder der Produktivitätstheorie zur Erklärung des Zinses ist, muß folgerichtig auch Anhänger der Nutzungstheorie zur Erklärung des Kredits sein: Für Knies ist der Kredit ein entgeltlicher Verkehr: do ut des, facio ut facias. In ökonomischer Hinsicht hingegen — wie Komorzynski a. a. H. S. 73/74 sehr richtig ausführt — liegen die Entgelte im Kredit nicht in jenen beiderseitigen Güterübertragungen, sondern sie bestehen in der dem Kreditnehmer eingeräum-

ten Vermögensnutzung und in der hierfür dem Kreditgeber zu leistenden Vergütung. Die Übergabe einer Geldsumme als Darlehen geschieht nicht in der Absicht, um dafür die künftige Empfangnahme einer gleichen Geldsumme einzutauschen, sondern den ökonomischen Vorteil, den der Darlehensgeber erreichen will, bildet der Zins.

22) a. a. O. I. Hälfte S. 97. Knies meint, der Kredit ist entgeltlicher Verkehr!. Und wenn er unentgeltlich gewährt wird? Dann, meint Knies, ist ein mit einer Schenkung verbundenes Kreditgeschäft vorhanden („Erörterungen über den Kredit" in der Tübinger Zeitschrift 1859, S. 574, und „Kredit" I. Hälfte S. 97). Worauf Komorzynski mit Recht antwortet (S. 74/75): „wie aber das Kreditgeschäft, welches seinem Wesen nach als ein entgeltlicher Verkehr hingestellt wird, doch zugleich wieder eine Schenkung darstellen könne, steht dahin."

23) Nach Stammler (H. d. St., 3. Aufl., Art. „Eigentum und Besitz", S. 611) kann es einen besonderen juristischen und einen besonderen nationalökonoschen Begriff vom Eigentum nicht geben: „Das Eigentum ist unter allen Umständen ausschließlich ein Rechtsbegriff. Die volkswirtschaftliche Betrachtung des Eigentums geht auf seine besondere Verwirklichung in ökonomischen Phänomenen, die sich in konkreter Ausführung der rechtlich gesetzten Möglichkeiten bilden, gebildet haben oder bilden werden. Wie der Begriff des Eigentums zu fassen sei, das ist eine eindeutig zu lösende Frage: Es kann unmöglich zwei Bestimmungen jenes Begriffes geben, die nicht grundsätzlich miteinander übereinstimmten und doch beide richtig wären."

Es ist ein Mangel unserer besten Lehrbücher, „Besitz" und „Eigentum" nicht streng begrifflich zu scheiden. Nur ein Beispiel (Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie, Band II, III. Aufl. I. Teil, S. 273):

> „Der Hypothekarkredit, d. h. die Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung des Bodens ist die regelmäßige Form der Verschuldung bei Inanspruchnahme von Besitz- oder Investitionskredit. Bei der Hypothekenschuld bleibt der Boden

im Besitz und in der Bewirtschaftung des Schuldners; aber er haftet dem Gläubiger für die regelmäßige Bezahlung der ausbedungenen Zinsen und die eventuell vereinbarte Rückzahlung des Kapitals bezw. der Amortisationsquoten. Der Hypothekarkredit schafft daher immer die Möglichkeit eines Eingriffes des Gläubigers in den Besitz und die Wirtschaft des Schuldners und deren vollständige Zerstörung durch Anwendung des dem Gläubiger zustehenden Exekutionsrechtes."

Diese wenig korrekte Ausdrucksweise kann nur zu erheblichen Unklarheiten führen. Man vergleiche auch das Durcheinanderwerfen der beiden Begriffe „Besitz" und „Eigentum" in den Kapiteln „Vom Besitzrecht am Lande" in den nationalökonomischen Lehrbüchern.

24) Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie, I. Band 6. Aufl., S. 158. Dieser im Text vertretenen Ansicht ist auch Lexis im Artikel „Vermögen" im Wörterbuch der Volkswirtschaft.

Vergleiche auch Neumanns Ausführungen in „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre", Tübingen 1889, I. Teil, S. 106.

Nicht nur Lexis teilt diesen Vermögensbegriff auch R. Passow in seinem Werke „Die Bilanzen der privaten Unternehmungen", Leipzig 1910, scheidet zwischen Bruttovermögen und Reinvermögen: „Da das Wort „Vermögen" in der Sprache des gewöhnlichen Lebens, in den Gesetzen wie in den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (vgl. A. Wagner, Grundlegung der politischen Ökonomie, Bd. I, 3. Aufl., S. 306 ff.; v. Komorzynski, Die national-ökonomische Lehre vom Kredit, S. 123 ff.) in sehr verschiedenem Sinne gebraucht wird, so ist es notwendig, klarzustellen, in welchem Sinne dies Wort hier gebraucht werden soll. Als Vermögen einer Person oder einer Unternehmung wird nämlich bezeichnet:

1. Der Inbegriff der ihr gehörigen Güter, also ihrer „Aktiven" (so meist in der volkswirtschaftlichen Literatur).

2. Der Inbegriff der ihr gehörigen wirtschaftlichen Güter und der ihr obliegenden Verpflichtungen (so vielfach in der juristischen Literatur, vgl. Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts 1908, S. 104, Reisch-Kreibig, Bilanz und Steuer, 1907, Bd. I, S. 1).

3. Die Differenz zwischen ihren Aktiven und ihren Verpflichtungen.

Die Fälle 1 und 2 werden noch weiter dadurch variiert, daß man bald an die konkreten Aktiva resp. Verpflichtungen denkt und bald an deren Geldwert. Im Falle 3 kommt nur die Differenz zwischen dem Geldwert der Aktiven und dem Geldwert der Verpflichtungen in Betracht, da die Subtraktion sich nur durchführen läßt, wenn beide Teile auf die gleiche Einheit reduziert sind, d. h. praktisch, wenn ihr Geldwert zugrunde gelegt wird.

Ein überwiegender Sprachgebrauch läßt sich nicht feststellen, auch die Gesetze brauchen das Wort Vermögen bald in diesem, bald in jenem Sinne. So spricht § 39 HGB zunächst von den Grundstücken, Forderungen, Schulden, dem baren Gelde und den „sonstigen Vermögensgegenständen“ des Kaufmanns. Im selben Satze heißt es dann aber weiter, daß ein, „das Verhältnis des Vermögens und der Schulden“ darstellender Abschluß zu machen ist. Auch in § 40 sind wieder Vermögensgegenstände und Schulden einander gegenübergestellt.

In dieser Schrift brauchen wir für den Fall 1) die Ausdrücke: Aktivvermögen, Aktiven, Bruttovermögen oder auch Vermögen schlechthin.

Im Falle 3 sprechen wir von Reinvermögen, Nettovermögen, eigenem oder Eigenkapital.

Für den Fall 2 bedarf es keines zusammenfassenden Ausdrucks. Wo es dagegen nötig wird, Aktiven, Schulden und Reinvermögen mit einem gemeinsamen Wort zu bezeichnen, werden wir von Vermögensstand, Vermögenslage, Vermögensverhältnissen, finanzieller Lage u. dgl. sprechen. Auch in den Worten Vermögensaufstellung, Vermögensdarstellung sollen Aktiven, Schulden und Reinvermögen gemeinsam umfaßt sein.“

25) Art. „Kredit“ im W. d. V., Bd. II.

26) a. a. O., S. 282.

27) Art. „Kredit“ im W. d. V., Bd. II., S. 315.

28) a. a. O., S. 477.

29) Der moderne Kapitalismus, Leipzig 1902, Bd. II, S. 546 fgde.

30) Vgl. die Zeitschrift „Das Recht“ 1907, S. 1462. Urteil des R.-G. I. Ziv.-Senat vom 21. Aug. 1907.

31) W. Prion, Das deutsche Wechseldiskontgeschäft, Leipzig 1907, S. 250/51.

Vgl. jetzt auch James Breit, Bankgesetz, Berlin 1911, S. 117 und 127 ff. und die späteren Ausführungen dieses Buches (Abschnitt Wechseldiskontgeschäft der Kreditgenossenschaften).

Lebenslauf

Ich, Karl Hermann Hans Schönitz, evangelischer Konfession, wurde geboren am 6. Juli 1886 in Berlin. Von Ostern 1893 ab besuchte ich das Schiller-Realgymnasium zu Charlottenburg, das ich Ostern 1905 mit dem Zeugnis der Reife verließ. An der Universität Berlin und an der Handels-Hochschule Berlin studierte ich darauf Nationalökonomie, hörte auch handelswissenschaftliche, juristische und philosophische Vorlesungen und Übungen. Von Oktober 1905 bis Oktober 1906 war ich studienhalber in einem Berliner Bankhause tätig. Während der akademischen Ferien Frühjahr 1907 war ich in einem Exporthause tätig, im Herbst desselben Jahres unternahm ich eine Studienreise nach England und Belgien, um die Institutionen zur Förderung des Außenhandels dieser Länder kennen zu lernen. Im November 1908 bestand ich das Diplomexamen der Handels-Hochschule Berlin und studierte darauf an der Universität Freiburg i. Br. Staatswissenschaften. Im Mai 1910 bestand ich die Doktorprüfung und war dann im volkswirtschaftlichen Sekretariat der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin tätig. Im Februar 1911 erhielt ich einen Lehrauftrag für Kreditwesen an der Handels-Hochschule Berlin.